

**IX. a. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV 1)**

Geltender Text	Änderungsvorschlag
	<p><b>Art. 4 Abs. 2 Bst. f</b>  <sup>2</sup> Im Binnenverkehr gilt diese Verordnung ferner nicht für Führer und Führerinnen, die ausschliesslich Fahrten mit folgenden Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführen:</p> <p>f. Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Hierbei handelt es sich um einen Änderungsantrag von verschiedenen Stellen/Organisationen (SVLT, SBV, FAT, SIK, SLV, BUL, SFV), der wie folgt begründet wird: "Die meisten landwirtschaftlichen Motorfahrzeug mit weissen Kontrollschildern werden immer noch zur Hauptsache für landwirtschaftliche Fahrten eingesetzt. Die Anwendung des Fahrtschreibers macht also keinen Sinn, sie führt nur zu unnötigen Kosten, Unsicherheiten bei den Fahrern und Fehlanzeigen durch die Polizei. Auch ein Beitrag zur Verkehrssicherheit ist nicht zu erkennen."                      Bemerkungen ASTRA: Vor dem 1.10.1995 (Inkrafttreten der ARV 1) lag die Höchstgeschwindigkeitsgrenze generell bei 40 km/h. Da mit der ARV 1 das EG-Recht ins CH-Recht überführt worden ist (Art. 4 Abs. 1 ARV 1 enthält die gleichen Ausnahmen wie das EG-Recht), wurde auch die Limite auf 30 km/h gesenkt. Eine neuerliche Anhebung dieser Grenze auf 45 km/h könnte nur im Binnenverkehr zur Anwendung gelangen, da die CH bei den generellen Ausnahmen (Art. 4 Abs. 1 ARV 1) ans EG-Recht bzw. ans AETR gebunden ist.</p>	

**IX. b. ARV1-Änderungen , die nur zusammen mit der Strassenverkehrskontrollverordnung (vgl. Beilage 1) in Kraft treten**

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>Art. 21 Abs. 2 Bst. g</b>  <sup>2</sup> Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer die Kontrollbestimmungen (Art. 13-18) verletzt, insbesondere wer:</p> <p>g. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, den Zutritt zum Betrieb, die Herausgabe der Kontrolldokumente und der gespeicherten Daten oder die notwendigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Angaben erteilt;</p>	<p><b>Art. 21 Abs. 2 Bst. g</b>  <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Die Strafbestimmung von Abs. 2 Bst. g wird in die Strassenverkehrskontrollverordnung verschoben und kann deshalb hier aufgehoben werden.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>Art. 23 Abs. 1, 2, und 3</b>  <sup>1</sup> Die Kantone vollziehen diese Verordnung. Sie bezeichnen die für die Erteilung, den Entzug und die Ungültigerklärung der Fahrer-, Unternehmens- und Kontrollkarten zuständigen Stellen sowie die für den Vollzug zuständigen Behörden. Letztere erstatten dem Bundesamt für Strassen alle zwei Jahre Bericht.  <sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde führt auf der Strasse und in den Betrieben Kontrollen durch. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bestimmt deren Mindestanzahl.</p>	<p><b>Art. 23 Abs. 1, 2, und 3</b>  <sup>1</sup> Die Kantone vollziehen diese Verordnung. Sie bezeichnen die für die Erteilung, den Entzug und die Ungültigerklärung der Fahrer-, Unternehmens- und Kontrollkarten zuständigen Stellen sowie die für den Vollzug zuständigen Behörden.  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>

<sup>3</sup> Die Betriebskontrollen werden am Geschäftssitz des Betriebs oder in dessen Zweigniederlassungen (Art. 18 Abs. 4) durchgeführt. Liegt der Geschäftssitz des Betriebs nicht in dem Kanton, wo das Fahrzeug immatrikuliert ist, so orientiert der Immatrikulationskanton die zur Betriebskontrolle zuständige Behörde. Erfasst der Betrieb sämtliche Daten mit Kontrollmitteln nach Artikel 13 Buchstaben b, c und d, so können die Daten der Kontrollbehörde in der von ihr verlangten Form und unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Erläuterungen:**

Die Kontrollen und die Berichterstattung wird neu in der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) geregelt. Die Berichterstattung soll gestützt auf für die Schweiz geltendes EU-Recht (Richtlinie 88/599) jährlich erfolgen.

Die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften auf der Strasse und im Betrieb (Allgemeines, Kontrolldichte u. Kontrollgegenstand) wird neu in der SKV geregelt, weshalb Absatz 2 aufzuheben ist.

Absatz 3 wird vollumfänglich in die SKV aufgenommen.

**IX. c. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)**

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>Art. 25 Abs. 4</b>  <sup>4</sup> Die Kantone können anordnen, dass die Taxiführer anstelle des Arbeitsbuches (Art. 17 und 18) Kontrollkarten führen, die von aussen sichtbar an der Windschutzscheibe der Fahrzeuge anzubringen sind. Die Kontrollkarten müssen die wesentlichen Angaben des Arbeitsbuches enthalten und bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes.</p>	<p><b>Art. 25 Abs. 4</b>  <sup>4</sup> Die Kantone können anordnen, dass die Taxiführer anstelle des Arbeitsbuches (Art. 17 und 18) Kontrollkarten führen. Die Kontrollkarten müssen die wesentlichen Angaben des Arbeitsbuches enthalten.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                  Diese Vorschriften machen keinen erkennbaren Sinn und werden von den Kantonen auch nicht mehr befolgt (Genehmigungspflicht). Da in der Revision zur Einführung des digitalen Fahrtschreibers auch Art. 25 Abs. 2 ARV 2 angepasst wird (Aufhebung der Genehmigungspflicht von kantonalen und kommunalen Bestimmungen), soll auch Art. 25 Abs. 4 ARV 2 angepasst werden.</p>	

**IX. d. ARV2-Änderungen , die nur zusammen mit der Strassenverkehrskontrollverordnung (vgl. Beilage 1) in Kraft treten**

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>Art. 28 Abs. 2 Bst. d</b>  <sup>2</sup> Wer die Kontrollbestimmungen (Art. 15-23) verletzt, insbesondere wer:                  d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, den Zutritt zum Betrieb, die Herausgabe der Kontrolldokumente oder die notwendigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Angaben erteilt,</p>	<p><b>Art. 28 Abs. 2 Bst. d</b>  <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                  Die Strafbestimmung von Abs. 2 Bst. d wird in die Strassenverkehrskontrollverordnung verschoben und kann deshalb hier aufgehoben werden.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>Art. 31 Abs. 1, 2 und 3</b>  <sup>1</sup> Die Kantone vollziehen diese Verordnung. Sie bezeichnen die für den Vollzug zuständigen Behörden und erstatten dem Bundesamt alle zwei Jahre Bericht.  <sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde führt auf der Strasse und in den Betrieben Kontrollen durch.  <sup>3</sup> Die Betriebskontrollen werden am Geschäftssitz des Betriebs oder in dessen Zweigniederlassungen (Art. 23 Abs. 4) durchgeführt. Liegt der Geschäftssitz des Betriebs nicht in dem Kanton, wo das Fahrzeug immatrikuliert ist, orientiert der Immatrikulationskanton die zur Betriebskontrolle zuständige Behörde.</p>	<p><b>Art. 31 Abs. 1, 2 und 3</b>  <sup>1</sup> Die Kantone vollziehen diese Verordnung. Sie bezeichnen die für den Vollzug zuständigen Behörden.  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i>  <sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                  Die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften auf der Strasse und im Betrieb (Allgemeines, Kontrolldichte u. Kontrollgegenstand) wird neu in der SKV geregelt, weshalb Absatz 2 aufzuheben ist. Auf eine Berichterstattung in Verbindung mit ARV2 wird künftig verzichtet.                  Absatz 3 wird vollumfänglich in die SKV aufgenommen.</p>	